

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024, Zahl: 76 – 813/2024, mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024 sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: I - 852/2022 mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung von biogenen Abfällen entstehenden Aufwand werden Bioabfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Bioabfallgebühr

Die Höhe der Bioabfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

1. je 120 Liter Müllbehälter Euro 11,88
2. je 240 Liter Müllbehälter Euro 16,39

§ 3

Abgabenschuldner

1. Schuldner der Bioabfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Bioabfallgebühr zur ungeteilten Hand.
2. Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Bioabfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

1. Die Festsetzung der Bioabfallgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBL. Nr. 42/2010, in der Fassung LGBL. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
2. Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.
3. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl B-II -

813/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen
ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Prax Arnold